

**Satzung**  
**zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ilmenau**  
**(Baumschutzsatzung)**

**vom 26. September 2019**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 745) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürNatG und §§ 22 Abs. 2 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 23. Mai 2019 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ilmenau (Baumschutzsatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Satzung/ Geltungsbereich**

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

**§ 2**

**Geschützte Bäume**

- (1) Bäume im Sinne der Satzung sind
  1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
  2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Deutsche Mispel, Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 30 cm aufweisen,
  3. langsam wachsende Bäume wie Eibe, Mehlbeere, Weiß- und Rotdorn u. ä. von mindestens 30 cm Stammumfang.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

- (3) Der Schutz der Bäume schließt den Schutz des Standortes und des Bodenraumes der Wurzelbereiche unter der Baumkronentraufe zuzüglich 1,5 m im Umkreis von kugel- bis eiförmigen Kronen und 5 m im Umkreis von säulen- bis pyramidalen Kronen ein.
- (4) Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Bäume durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden hinreichend zu schützen.
- (5) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (6) Nicht unter diese Satzung fallen
  1. Obstbäume, ausgenommen Wildobstbäume, Walnussbäume und Esskastanienbäume,
  2. alle Arten der Gattung Fichte,
  3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  4. Bäume auf Dachgärten,
  5. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
  6. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (7) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

### § 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,

5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft.

#### **§ 4**

#### **Pflege- und Erhaltungspflicht**

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
  1. auf seine Kosten durchführt,
  2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
  3. durch die Stadt oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

#### **§ 5**

#### **Verbotene Maßnahmen**

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Stadt nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen gemäß § 6 Absatz (4) oder § 6 Absatz (9) erteilen.
- (2) Als Beschädigungen im Sinne des Absatzes (1) gelten auch Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch

1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
  4. Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  5. unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
  6. Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
  7. unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate).
- (3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes (1) liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes (1) dar.

## § 6

### Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
1. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern.
  2. eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann und dies grob unverhältnismäßig wäre, wobei die Notwendigkeit jeder Fällung vorher zu prüfen ist. Fällungen sollten nur dann eine Alternative sein, wenn zuvor tatsächlich alle Möglichkeiten eines Baumerhalts geprüft worden sind und sich keine andere Möglichkeit ergab. Sollte es keine dieser Möglichkeiten geben, ist der gefällte Bestand auszugleichen.
  3. von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann.

4. der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist, oder
  5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 kann im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
  - (3) Die Erteilung einer Ausnahme / Befreiung ist bei der Stadt Ilmenau schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sind, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
  - (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Absatzes (1) Nr. 2 mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten.

Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 50 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 16 bis 18 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 50 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

- (5) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.
- (6) Der zur Ersatzpflanzung Verpflichtete hat die Durchführung der Maßnahme nachfolgend schriftlich bei der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Abnahme der Ersatzpflanzung in einem Zeitraum von bis zu drei Jahren nach der Beauftragung durchzuführen.
- (7) Ersatzpflanzungen können auch verlangt werden, wenn geschützte Bäume aufgrund der Realisierung eines Verbotstatbestands nach § 5 entfernt, zerstört, beschädigt oder wesentlich verändert wurden oder Maßnahmen vorgenommen wurden, die zum Absterben des Baumes führten, oder geschützte Bäume aus Gründen der Verkehrssicherheit entnommen werden mussten.

- (8) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers zugelassen werden.
- (9) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Stadt zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Stadt, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (10) Ist ein geschützter Baum abgestorben oder im Sturm geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichszahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.
- (11) Absatz (4) und Absatz (9) gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

## § 7

### Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Absatz (4) Sätze 2 bis 6 und Absatz (9) gelten entsprechend.

## § 8

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.

## § 9 Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes

Generell zu beachten ist der § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG. Demnach ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, Bäume mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (z. B. mehrjährig genutzte Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen oder Fledermausquartiere) zu roden oder diese Lebensstätten anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören oder Entwicklungsformen (insbesondere Eier) besonderes geschützter Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 i. V. m. § 29 Abs. 2 BNatSchG und § 54 Absätze 1 und 4 ThürNatG i. V. m. § 69 Abs. 3 BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
  2. entgegen den Verboten nach § 5 Absatz (1) Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
  3. eine Anzeige nach § 5 Absatz (1) Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
  4. entgegen § 6 Absatz (3) oder § 8 Satz 1 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
  5. angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Absatz (4) nicht nachkommt oder Ersatzzahlungen nach § 6 Absatz (9) nicht fristgerecht tätigt,
  6. Verpflichtungen nach § 7 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Abs. 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Gemeinde im Fall des § 17 Abs. 4 ThürNatG.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ilmenau (Baumschutzsatzung) vom 14. Dezember 1998 sowie deren 1. Änderung vom 17. Oktober 2001
  - Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Langewiesen vom 16. März 1998 sowie deren 1. Änderung vom 10. Oktober 2001
  - Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Gehren vom 18. März 2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 19. Juli 2016
  - Baumschutzsatzung der Gemeinde Stützerbach vom 9. Februar 2017
  - Baumschutzsatzung der Gemeinde Frauenwald vom 30. März 2017

Stadt Ilmenau

Ilmenau, den 26. September 2019

Dr. Daniel Schultheiß

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.